



# Gruppenrichtlinie zum Hinweisgeberschutz

	Name	Position	Datum
Herausgegeben von:	Rohia Hakimová	Group AML & Compliance Officer	07. Januar 2025
Genehmigt von:	Richard J. Wilkinson	Group CFO	08. Januar 2025
	Alexander Klein	Group Deputy CFO	09. Januar 2025
	Peter Čerešník	Group COO	10 January 2025

Versionsnummer:	02
Gültigkeitsdatum:	15. Januar 2025
Datum und Ort der Ausstellung:	13. Januar 2025, Prag
Anwendbar für:	Alle Personen, sowohl innerhalb der CTP-Gruppe als auch externe Dritte, die in einem arbeitsbezogenen Kontext mit der CTP-Gruppe oder einem ihrer Mitgliedsunternehmen stehen, werden ermutigt, jeden Verdacht auf Fehlverhalten oder Unregelmäßigkeiten zu melden.

Übersicht über frühere Versionen	
01	Gruppenrichtlinie für Hinweisgeber, 29. März 2021

Dieses Dokument ist eine automatisierte Übersetzung. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten gilt die englische Version als maßgeblich und wird als die verbindliche Version betrachtet.

## 1. EINLEITUNG

- 1.1 Die Unternehmen der CTP-Gruppe (die „**CTP-Gruppe**“ oder „**wir**“) verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeit stets in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie allen Richtlinien und Kodizes der CTP-Gruppe auszuführen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die CTP-Gruppe über alle potenziellen Verstöße informiert ist, insbesondere über solche, die gegen geltende Gesetze und Rechtsvorschriften verstoßen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf geltende Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche (zusammen die „**Gesetzgebung**“), unseren Verhaltenskodex oder andere Richtlinien der CTP-Gruppe.
- 1.2 Jeder Verweis auf die CTP-Gruppe in dieser Hinweisgeberrichtlinie (der „**Richtlinie**“) schließt jede Einheit der CTP-Gruppe ein.
- 1.3 Diese Richtlinie soll alle Personen ermutigen, sowohl innerhalb der CTP-Gruppe als auch außerhalb, einschließlich Dritter, die in einem arbeitsbezogenen Kontext mit der CTP-Gruppe oder einem ihrer Mitgliedsunternehmen („**Sie**“) stehen, jeden Verdacht auf Fehlverhalten oder Unregelmäßigkeiten zu melden. Diese Richtlinie legt fest, was und wie Angelegenheiten gemeldet werden sollen, die Hauptprinzipien des Verfahrens, das nach einer Meldung einzuhalten ist, sowie den Schutz für Personen, die ihre Bedenken melden. Sie gilt sowohl für unsere Mitarbeiter als auch für andere Hinweisgeber, z. B. Mitarbeiter von Drittparteien, wie unten näher definiert.
- 1.4 Diese Richtlinie wurde unter der direkten Anweisung des Vorstands der CTP-Gruppe (der „**Vorstand**“) erstellt. Diese Richtlinie sowie weitere Materialien zur Meldung Ihrer Bedenken werden auf der Website und im Intranet der CTP-Gruppe veröffentlicht.
- 1.5 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Richtlinie und der geltenden Gesetzgebung haben die Bestimmungen der Gesetzgebung Vorrang. Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder der CTP-Gruppe, aber aufgrund unterschiedlicher lokaler rechtlicher Anforderungen haben wir Anhänge oder separate lokale Richtlinien erstellt, um spezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen. Wo es Unterschiede gibt, hat der lokale Anhang oder die lokale Richtlinie Vorrang, um die vollständige Einhaltung der nationalen Vorschriften zu gewährleisten.

## 2. WER KANN MELDEN?

- 2.1 **Jede Person**, einschließlich externer Parteien, die Informationen über Verstöße (wie unten in Abschnitt 3.1 definiert) **im arbeitsbezogenen Kontext**<sup>1</sup> erhalten hat, kann eine Meldung einreichen. Dazu gehören insbesondere:
- Mitarbeiter;

---

<sup>1</sup> „Arbeitsbezogener Kontext“ bedeutet gegenwärtige oder vergangene berufliche Tätigkeiten, durch die Personen, unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Informationen über Verstöße erhalten und in deren Rahmen diese Personen Vergeltungsmaßnahmen erleiden könnten, wenn sie solche Informationen melden.

- Selbständige (Einzelunternehmer);
- Aktionäre und Mitglieder der Gremien der CTP-Gruppe, einschließlich nicht geschäftsführender Mitglieder;
- Freiwillige;
- bezahlte oder unbezahlte Praktikanten;
- Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Subunternehmern und Lieferanten arbeiten.

Alle oben **genannten Personen, einschließlich Bewerber** für diese Positionen und **Personen, die diese Positionen in der Vergangenheit innehatten**.

Eine Person, die eine Meldung über globale oder lokale Hinweisgebersysteme macht oder Informationen über Verstöße, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt wurden, öffentlich offenlegt<sup>2</sup>, wird als Hinweisgeber (der „**Hinweisgeber**“) bezeichnet.

### 3. WELCHE ANLIEGEN FALLEN UNTER DIESE RICHTLINIE?

3.1 Diese Richtlinie kann genutzt werden, um Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über tatsächliche oder potenzielle Verstöße („**Verstöße**“) zu melden, die in der CTP-Gruppe aufgetreten sind oder sehr wahrscheinlich auftreten werden, sowie über Versuche, solche Verstöße zu vertuschen.

3.2 Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen, die eine Verletzung oder Aufforderung zur Verletzung von Menschenrechten, der Gesetzgebung, der Regeln, Werte und Grundsätze darstellen oder darstellen könnten, die in den Richtlinien der CTP-Gruppe festgelegt sind.

3.3 **Beispiele** für zu meldende Verstöße sind:

- Betrug, Bestechung und Korruption;
- Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht;
- Nichteinhaltung rechtlicher Verpflichtungen;
- Vorfälle im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Informationen und Insiderhandel;
- Vorfälle im Zusammenhang mit dem Schutz von Vermögenswerten, Daten und Informationen der CTP-Gruppe;
- Unzureichende finanzielle oder nicht-finanzielle Buchführung;
- Interessenkonflikte;
- Gesundheits-, Sicherheits-, Schutz- und Umweltfragen;
- Unangemessene Nutzung der Ressourcen der CTP-Gruppe;
- Verstöße gegen unsere Richtlinien zu Geschenken und Einladungen;
- Jegliche Form von Diskriminierung – basierend auf Rasse, Nationalität oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Bildung, Alter, Religion, politischen Präferenzen, sexueller

---

<sup>2</sup> „Öffentliche Offenlegung“ oder „öffentlich offenlegen“ bedeutet, Informationen über Verstöße der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Weitere Informationen finden Sie in Absatz 8.2 dieser Richtlinie.

Orientierung, persönlichem Status oder Behinderung, sowie jegliche Form von Belästigung oder Missbrauch;

- Verstöße gegen EU-Rechtsakte in folgenden Bereichen: öffentliches Beschaffungswesen; Finanzdienstleistungen, Produkte und Märkte sowie Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und -konformität; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen; Verstöße, die die finanziellen Interessen der EU betreffen; Verstöße im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, einschließlich Verstöße gegen EU-Wettbewerbs- und Beihilferegeln sowie Verstöße im Bereich der Unternehmensbesteuerung oder von Regelungen, deren Zweck darin besteht, einen Steuervorteil zu erzielen, der dem Ziel oder Zweck des geltenden Körperschaftssteuerrechts widerspricht.

3.4 Sie werden ermutigt, auch andere Anliegen über diese Richtlinie zu äußern, falls Sie dies für angemessen halten, selbst wenn Ihr Anliegen nicht oben aufgeführt ist.

#### 4. AN WEN UND WIE SOLLTE ICH MELDEN?

##### Meldung auf lokaler Ebene

4.1 Jede einzelne Einheit der CTP-Gruppe hat Hinweisgebersysteme eingerichtet und geeignete Personen gemäß den EU- und relevanten lokalen Vorschriften benannt, um Hinweise zu erhalten und entsprechende Nachverfolgungen durchzuführen (die „**Zuständigen Personen**“).

4.2 Die Hinweisgebersysteme ermöglichen Meldungen **schriftlich oder mündlich über eine Hotline**. Auf Ihren Wunsch kann die Meldung auch in Form eines **persönlichen Treffens mit der Zuständigen Person** erfolgen, das innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Anfrage stattfinden soll.

4.3 Wenn Sie über das lokale Hinweisgebersystem berichten, stehen Ihnen die folgenden Optionen zur Verfügung:

- **Hinweisgeberplattform:** Weitere Informationen finden Sie im Intranet (<https://intranet.ctp.eu/web/guest/whistleblowing>) oder auf der Website (<https://ctp.eu/ctp-policies/how-to-report-a-concern/>).
- **Postsendung:** Senden Sie den postalischen Brief an die Adresse der jeweiligen Einheit der CTP-Gruppe, zu Händen der jeweiligen Zuständigen Person (**vergessen Sie nicht, den Namen der Zuständigen Person auf dem Umschlag anzugeben!**).
- **Hotline:** Die Telefonnummer der Hotline für die einzelnen Einheiten der CTP-Gruppe ist im Intranet (<https://intranet.ctp.eu/web/guest/whistleblowing>) oder auf der Website (<https://ctp.eu/ctp-policies/how-to-report-a-concern/>) verfügbar.
- **Persönliches Treffen:** Bitte wenden Sie sich an die Zuständige Person Ihrer CTP-Gruppeneinheit.
- **E-Mail an die Zuständigen Personen:** Nutzen Sie die speziell für den Empfang von Hinweisgebermeldungen eingerichtete E-Mail-Adresse, die im Intranet (<https://intranet.ctp.eu/web/guest/whistleblowing>) oder auf der Website (<https://ctp.eu/ctp-policies/how-to-report-a-concern/>) verfügbar ist.

## Meldung auf globaler Ebene

4.4 Zusätzlich zu den lokalen Hinweisgebersystemen wurde ein gruppenweites Hinweisgebersystem auf globaler Ebene der CTP-Gruppe eingerichtet. Sie sind **frei, den Kanal zu wählen** (lokal oder global), den Sie basierend auf Ihrer Präferenz nutzen möchten. Bitte beachten Sie, dass die lokalen Kanäle darauf ausgelegt sind, die Einhaltung lokaler Gesetze sicherzustellen. Der globale Kanal und der anschließende interne Untersuchungsprozess entsprechen möglicherweise nicht den spezifischen lokalen gesetzlichen Anforderungen. Es wird empfohlen, diese Faktoren bei der Entscheidung über den am besten geeigneten Kanal für Ihre Meldungen zu berücksichtigen.

4.5 Wenn Sie über das globale Hinweisgebersystem berichten, stehen Ihnen die folgenden Optionen zur Verfügung:

- **Hinweisgeberplattform:** Weitere Informationen finden Sie im Intranet (<https://intranet.ctp.eu/web/guest/whistleblowing>) oder auf der Website (<https://ctp.eu/ctp-policies/how-to-report-a-concern/>).
- **E-Mail-Adresse:** [whistleblowing@ctp.eu](mailto:whistleblowing@ctp.eu)
- **Postsendung:** CTP Invest, spol. s r.o., zu Händen des Group AML & Compliance Officers, Národní 135/14, 110 00 Prag, Tschechische Republik.
- **Hotline:** (+420) 607 287 287.
- **Persönliches Treffen:** Bitte wenden Sie sich an den Group AML & Compliance Officer (die Kontaktdaten finden Sie im Intranet (<https://intranet.ctp.eu/web/guest/whistleblowing>) oder auf der Website (<https://ctp.eu/ctp-policies/how-to-report-a-concern/>)).

## Meldung von Beschwerden – Globale und lokale Kanäle

4.6 Anstelle der Nutzung unserer vorgesehenen Hinweisgebersysteme sind Sie **frei, Beschwerdekanäle zu wählen**, sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene, um bestimmte Angelegenheiten zu melden. Diese Kanäle sind speziell dafür ausgelegt, Beschwerden zu bearbeiten, wie z. B. Diskriminierung, jede Form von Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, und ESG-Bedenken.

4.7 Der globale Beschwerdekanal bietet denselben Schutz und arbeitet nach denselben Grundsätzen wie ein globales Hinweisgebersystem. Lokale Beschwerdekanäle bieten ähnlichen Schutz und arbeiten nach ähnlichen Grundsätzen wie lokale Hinweisgebersysteme. Die Beschwerdekanäle sind eigenständige Meldekanäle, die von den gesetzlich geregelten Hinweisgebersystemen getrennt sind. Die Beschwerdekanäle werden nicht von den Zuständigen Personen betrieben und müssen daher von ihrem Konzept her nicht die strengen gesetzlichen Anforderungen erfüllen, die für Hinweisgebersysteme typisch sind. Es wird empfohlen, diese Faktoren bei der Entscheidung über den am besten geeigneten Kanal für Ihre Meldung zu berücksichtigen.

4.8 Weitere Informationen zu den Beschwerdekanälen finden Sie im Intranet (<https://intranet.ctp.eu/web/guest/grievance>) oder auf der Website (<https://ctp.eu/ctp-policies/how-to-report-a-concern/>).

## Weitergabe von Bedenken an Manager und Mitglieder des Exekutivausschusses

4.9 Wenn Sie sich damit wohlfühlen, wird empfohlen, Ihr Anliegen zunächst mit Ihrem Manager zu teilen, sofern dies zutrifft (das heißt, wenn Sie eine Person sind, die innerhalb der CTP-Gruppe einen Manager hat). Wenn der Verdacht einen geschäftsführenden Direktor des Vorstands betrifft, können Sie Ihre Vermutungen direkt mit dem nicht geschäftsführenden Direktor des Vorstands teilen, dessen Name und Kontaktdaten auf der CTP-Website verfügbar sind.

4.10 Obwohl Sie Ihre Bedenken den in Abschnitt 4.9 aufgeführten Personen melden können, beachten Sie bitte, dass **sie nicht die offiziellen Zuständigen Personen für die Bearbeitung solcher Meldungen sind** und diese Richtlinie nicht die Verfahren abdeckt, die gelten, wenn Sie Ihre Bedenken mit ihnen teilen.

## 5. WAS SOLLTE DIE MELDUNG ENTHALTEN?

5.1 Wenn Sie ein Anliegen schriftlich vorbringen, sollten Sie bedenken, dass die Person, die es liest, nichts über das Problem weiß. Sie sollten so viele Details wie möglich angeben. Der Hinweisgeberkanal ist anonym; jedoch kann die Angabe von Name und Kontaktdaten des Hinweisgebers dazu beitragen, bei Bedarf weitere Informationen zu erhalten und die Untersuchung zu verbessern.

5.2 Für eine ordnungsgemäße Untersuchung des vermuteten Verstoßes wird empfohlen, dass die Meldung mindestens die folgenden grundlegenden Informationen enthält:

- (i) Details zum Anliegen – Hintergrund, Verlauf und Begründung;
- (ii) Name(n) und Nachname(n) der betroffenen Person(en)<sup>3</sup>;
- (iii) Name(n) und Nachname(n) von Zeug(inn)en;
- (iv) Datum, Uhrzeit und Ort des/der Vorfalls/Vorfälle;
- (v) Einzelheiten zu möglichen Beweisen;
- (vi) Betroffene Gelder oder andere Vermögenswerte;
- (vii) Verfügbare unterstützende Dokumentation;
- (viii) Wie oft der Vorfall aufgetreten ist.

## 6. KANN ICH ANONYM BLEIBEN?

6.1 Die CTP-Gruppe fördert eine offene Unternehmenskultur und betont die Bedeutung, Bedenken offen anzusprechen, um diese zu bewerten, zu untersuchen und bei Bedarf zusätzliche Informationen zu sammeln.

6.2 Wenn der Hinweisgeber seine Bedenken offen anspricht, wird die CTP-Gruppe alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Identität des Hinweisgebers ohne dessen

---

<sup>3</sup> „Betroffene Person“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die in der Meldung oder öffentlichen Offenlegung als eine Person erwähnt wird, der der Verstoß zugeschrieben wird oder mit der diese Person in Verbindung steht.

vorherige schriftliche Zustimmung nicht offengelegt wird (es sei denn, die CTP-Gruppe ist gesetzlich dazu verpflichtet), und die Meldung gemäß den in Artikel 9 festgelegten Regeln vertraulich behandeln. Wenn Sie Ihre Bedenken jedoch nicht offen äußern möchten, können Sie anonym über die globalen und lokalen Hinweisgeber- und Beschwerdekanäle berichten.

6.3 Hinweisgeber, die Informationen über Verstöße anonym gemeldet oder öffentlich offengelegt haben und später identifiziert werden, sind gemäß dieser Richtlinie geschützt, sofern sie die in Artikel 8 dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllen.

## 7. WAS GESCHIEHT, NACHDEM ICH EIN ANLIEGEN GEMELDET HABE?

7.1 Die CTP-Gruppe nimmt jede Meldung über vermutete Verstöße ernst. Alle über die vorgesehenen globalen oder lokalen Hinweisgebersysteme eingereichten Meldungen werden fair, ordnungsgemäß und ohne unangemessene Verzögerung bearbeitet.

7.2 Wenn der Hinweisgeber ein sicheres und zuverlässiges Kommunikationsmittel<sup>4</sup>, angegeben hat, wird der Eingang der Meldung innerhalb von 7 Tagen nach ihrem Erhalt bestätigt.

7.3 Die CTP-Gruppe verpflichtet sich, dem Hinweisgeber eine gründliche Nachverfolgung zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass wir den Hinweisgeber über die geplanten oder bereits ergriffenen Maßnahmen informieren und die Gründe für diese Maßnahmen erläutern.

7.4 Allerdings können die Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und andere gesetzliche Verpflichtungen die CTP-Gruppe daran hindern, dem Hinweisgeber (spezifische) Details zur Untersuchung oder zu ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen. Alle Informationen, die dem Hinweisgeber über die Untersuchung und die ergriffenen Maßnahmen mitgeteilt werden, müssen vertraulich behandelt werden.

7.5 Die CTP-Gruppe wird dem Hinweisgeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums Feedback geben, spätestens jedoch drei Monate nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung. Sollte keine Eingangsbestätigung versandt worden sein, wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Sieben-Tage-Zeitraums nach Einreichung der Meldung Feedback gegeben.

7.6 Die CTP-Gruppe kann das vom Hinweisgeber erwartete oder gewünschte Ergebnis nicht garantieren. Die CTP-Gruppe verpflichtet sich jedoch, die berechtigten Anliegen des Hinweisgebers fair und angemessen zu behandeln.

## 8. WHO IS PROTECTED UNDER THIS POLICY?

8.1 Hinweisgeber haben Anspruch auf Schutz gemäß dieser Richtlinie, sofern alle diese Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

---

<sup>4</sup>Die Verwendung eines allgemeinen E-Mail-Kontos, auf das mehr als ein Benutzer Zugriff haben kann (zum Beispiel construction@ctp.eu), wird weder als sicher noch als zuverlässig angesehen.

- (a) **Sie haben in gutem Glauben berichtet.** Hinweisgeber werden durch diese Richtlinie nicht geschützt, wenn sie keine angemessenen Gründe hatten, zu glauben, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung wahr waren. Es ist jedoch nicht erforderlich, sicher zu sein, dass ein Verstoß tatsächlich stattgefunden hat, um eine Meldung zu machen.
- (b) **Sie hatten angemessene Gründe zu glauben, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße für diese Richtlinie relevant waren.**
- (c) **Sie haben über vorgesehene Kanäle berichtet** (d. h. intern über globale oder lokale Hinweisgebersysteme oder globale oder lokale Beschwerdekkanäle oder extern gemäß Artikel 12 und den entsprechenden Anhängen zu dieser Richtlinie) **oder eine öffentliche Offenlegung gemacht (siehe Abschnitt 8.2).**

## Öffentliche Offenlegung

8.2 Sie werden durch diese Richtlinie geschützt, wenn Sie Informationen öffentlich teilen und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Sie haben das Problem sowohl intern als auch extern (oder nur extern) gemeldet, aber es wurden keine angemessenen Maßnahmen ergriffen innerhalb von: (i) drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist nach Einreichung der Meldung, falls keine Bestätigung gesendet wurde (für interne Meldungen), oder (ii) in einem angemessenen Zeitraum, der drei Monate nicht überschreitet, oder bis zu sechs Monaten in ordnungsgemäß begründeten Fällen für externe Meldungen; oder
- b) Sie haben berechtigte Gründe zu glauben, dass:
  - das Problem eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt (z. B. ein Notfall oder irreversible Schäden), oder
  - im Fall einer externen Meldung ein Risiko der Vergeltung besteht oder eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass das Problem effektiv behandelt wird. Dies könnte daran liegen, dass Beweise möglicherweise versteckt oder zerstört werden oder die beteiligte Behörde nicht vertrauenswürdig ist oder mit dem Problem in Verbindung steht.

Diese Regel gilt nicht, wenn jemand Informationen direkt an die Presse weitergibt, sofern dies im Einklang mit nationalen Gesetzen geschieht, die die Meinungs- und Informationsfreiheit schützen.

## 9. WIE WIRD MEINE IDENTITÄT GESCHÜTZT UND WERDEN DIE MELDUNGEN VERTRAULICH BEHANDELT?

9.1 Die CTP-Gruppe wird jede Meldung vertraulich behandeln, um eine angemessene Untersuchung der Meldung zu ermöglichen und die Gesetzgebung, einschließlich Datenschutzgesetzen, einzuhalten.

### Schutz der Identität des Hinweisgebers

9.2 Die Identität des Hinweisgebers wird ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Hinweisgebers niemandem außerhalb der Zuständigen Personen offengelegt. Der Hinweisgeber ist berechtigt, seine Zustimmung jederzeit zu verweigern oder zu widerrufen und muss vor der Erteilung der Zustimmung über dieses Recht informiert werden. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann (z. B. Berufsposition, Geburtsdatum usw.).

9.3 Es gibt Ausnahmen zu Absatz 9.2. Die Identität des Hinweisgebers und andere in Absatz 9.2 erwähnte Informationen können offengelegt werden, wenn dies durch EU- oder nationales Recht für Untersuchungen oder Gerichtsverfahren vorgeschrieben ist. Dies kann auch geschehen, um die Rechte der betroffenen Person zu schützen. Hinweisgeber werden schriftlich benachrichtigt, bevor ihre Identität offengelegt wird, es sei denn, dies würde die Untersuchung oder das Gerichtsverfahren beeinträchtigen. Bei der Benachrichtigung der Hinweisgeber erhalten sie eine schriftliche Erklärung, warum ihre vertraulichen Informationen weitergegeben werden.

#### **Andere vertrauliche Informationen**

9.4 Die anderen erhaltenen Informationen (unbeschadet der Absätze 9.1, 9.2 und 9.3) werden nur dann und insoweit mit anderen innerhalb oder außerhalb der CTP-Gruppe geteilt, wie dies erforderlich ist, um die Meldung und die darin angesprochenen Themen angemessen zu bearbeiten und im Einklang mit der Gesetzgebung zu handeln.

9.5 Die CTP-Gruppe wird die Person, die in einer Meldung genannt wird, in der Regel darüber informieren, dass in Bezug auf sie Bedenken geäußert wurden, es sei denn, dies könnte die ordnungsgemäße Nachverfolgung gefährden oder es liegen andere gerechtfertigte Gründe vor. Die CTP-Gruppe wird diese Benachrichtigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums vornehmen und dabei die Interessen der Untersuchung berücksichtigen. Die CTP-Gruppe wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die in einer Meldung genannte Person die Identität des Hinweisgebers erfährt.

9.6 Stellt sich heraus, dass die Meldung nicht in gutem Glauben gemacht wurde, ist die CTP-Gruppe nicht an diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden, mit Ausnahme der geltenden Datenschutzgesetze.

#### **10. WIE WERDE ICH VOR VERGELTUNG GESCHÜTZT, WENN ICH EIN ANLIEGEN MELDE?**

10.1 Vergeltung ist jede direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung in einem arbeitsbezogenen Kontext, die aufgrund einer internen oder externen Meldung oder einer öffentlichen Offenlegung gemäß dieser Richtlinie erfolgt. Sie führt oder kann zu ungerechtfertigtem Schaden für den Hinweisgeber führen.

10.2 Kein Hinweisgeber, der in gutem Glauben ein Anliegen meldet, das unter diese Richtlinie fällt, wird aufgrund seiner Meldung Vergeltungsmaßnahmen erleiden. Die CTP-Gruppe verpflichtet sich, Hinweisgeber, die in gutem Glauben Meldungen einreichen, vor Vergeltung zu schützen. Alle Hinweisgeber werden mit Respekt, Würde und Vertraulichkeit behandelt.

10.3 Vergeltung im Rahmen dieser Richtlinie umfasst Drohungen und Versuche der Vergeltung, insbesondere in folgender Form:

- Suspendierung, Entlassung, Kündigung oder gleichwertige Maßnahmen;

- Degradierung oder Vorenthaltung von Beförderungen;
- Änderung der Aufgaben, Versetzung an einen anderen Arbeitsort, Lohnkürzung oder Änderung der Arbeitszeiten;
- Vorenthaltung von Schulungen;
- Negative Leistungsbewertung oder Arbeitszeugnis;
- Verhängung oder Durchsetzung disziplinarischer Maßnahmen, Rüge oder anderer Sanktionen, einschließlich finanzieller Strafen;
- Zwang, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung;
- Diskriminierung, Benachteiligung oder unfaire Behandlung;
- Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten, wenn der Arbeitnehmer berechnete Erwartungen hatte, dass ihm ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten wird;
- Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Schaden, einschließlich Rufschädigung, insbesondere in sozialen Medien, oder finanzieller Verlust, einschließlich Geschäfts- und Einkommensverlust;
- Aufnahme auf schwarze Listen auf der Grundlage einer sektor- oder branchenweiten informellen oder formellen Vereinbarung, was dazu führen kann, dass die Person künftig keine Beschäftigung in diesem Sektor oder dieser Branche findet;
- Vorzeitige Beendigung oder Kündigung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen;
- Entzug einer Lizenz oder Genehmigung;
- Überweisung zu psychiatrischen oder medizinischen Untersuchungen.

10.4 Die in diesem Artikel 10 festgelegten Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber gelten, soweit relevant, auch für:

- Unterstützer (das heißt, eine natürliche Person, die einen Hinweisgeber im Meldeprozess in einem arbeitsbezogenen Kontext unterstützt und deren Unterstützung vertraulich behandelt werden sollte);
- dritte, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und in einem arbeitsbezogenen Kontext Vergeltung ausgesetzt sein könnten, wie Kollegen oder Verwandte der Hinweisgeber; und
- legal entities that the Whistleblowers own, work for or are otherwise connected with in a work-related context.

## 11. KANN ICH JEMANDEN UM RAT FRAGEN?

11.1 Unsere Mitarbeiter können frei entscheiden, ob sie ihren Manager zu Vermutungen eines möglichen Verstoßes konsultieren möchten. Wenn Sie keine Antwort finden, es vorziehen oder einfach nicht in der Lage sind, Ihren Manager zu konsultieren (zum Beispiel, wenn der Verdacht ihn oder sie betrifft), können Sie den Group AML Compliance Officer konsultieren. Die Kontaktdaten des Group AML Compliance Officers finden Sie im Intranet. Bitte beachten Sie, dass das Teilen Ihres Anliegen auf diese Weise nicht als Hinweisgebung gemäß dieser Richtlinie gilt, es sei denn, eine dieser Personen ist ebenfalls eine Zuständige Person.

## 12. KANN ICH ANLIEGEN AUSSERHALB DER CTP-GRUPPE MELDEN?

12.1 Es wird empfohlen, Ihre Anliegen intern zu melden. Da die CTP-Gruppe in mehreren Rechtsordnungen tätig ist, können unterschiedliche Regeln für die Umstände gelten, unter denen bestimmte spezifische Verdachtsfälle außerhalb der CTP-Gruppe gemeldet werden können. Weitere Informationen finden Sie in den Anhängen zu dieser Richtlinie, die sich auf die einzelnen Einheiten der CTP-Gruppe beziehen.

## 13. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

13.1 Jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wird, einschließlich des Austauschs oder der Übermittlung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden, erfolgt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680.

13.2 Personenbezogene Daten, die offensichtlich nicht relevant für die Bearbeitung einer spezifischen Meldung sind, dürfen nicht erhoben werden oder, falls sie versehentlich erhoben wurden, müssen unverzüglich gelöscht werden.



# Annex AUSTRIA

## 1. EINLEITUNG

- 1.1 Die Hauptrechtsgrundlage für Hinweisgeberschutz in Österreich ist das österreichische Hinweisgeberschutzgesetz („HSchG“), das die EU-Hinweisgeberrichtlinie auf lokaler Ebene umsetzt. Das HSchG schützt Hinweisgeber, wie in Abschnitt 2 der Richtlinie definiert, jedoch nur in Bezug auf Verstöße gegen die in Abschnitt 3.3 der Richtlinie genannten EU-Rechtsakte sowie deren nationale Umsetzungsgesetze und Verstöße in Bezug auf Betrug, Bestechung und Korruption gemäß den §§ 302 bis 309 des österreichischen Strafgesetzbuches („StGB“).
- 1.2 Dieser Anhang dient als Ergänzung zur Gruppenrichtlinie für Hinweisgeber (die „Richtlinie“) und enthält spezifische lokale Bestimmungen in Bezug auf die österreichischen Einheiten. Er gilt für alle in Abschnitt 2 der Richtlinie genannten Personen und nur insoweit, als das HSchG anwendbar ist.
- 1.3 Alle anderen Bestimmungen sind freiwillige Erweiterungen von CTP und bleiben von diesem Anhang unberührt.

## 2. SPEZIFISCHE LOKALE BESTIMMUNGEN, DIE VON DER RICHTLINIE ABWEICHEN

- 2.1 **Persönliche Treffen gemäß Abschnitt 4.2 der Richtlinie:** Wenn Sie eine Meldung in Form eines persönlichen Treffens mit der Zuständigen Person machen möchten, muss ein solches Treffen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Anfrage stattfinden.
- 2.2 **Feedback-Zeitraum gemäß Abschnitt 7.5 der Richtlinie:** Die CTP-Gruppe wird dem Hinweisgeber innerhalb eines angemessenen Zeitraums Feedback geben, jedoch spätestens drei Monate nach Einreichung der Meldung.
- 2.3 **Öffentliche Offenlegung gemäß Abschnitt 8.2 der Richtlinie:** Sie sind durch die Richtlinie geschützt, wenn Sie Informationen öffentlich teilen und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- Sie haben das Problem sowohl intern als auch extern (oder nur extern) gemeldet, aber es wurden keine angemessenen Maßnahmen ergriffen innerhalb von: (i) drei Monaten nach Einreichung der Meldung oder (ii) einem angemessenen Zeitraum, der drei Monate nicht überschreitet (oder bis zu sechs Monate in ordnungsgemäß begründeten Fällen für externe Meldungen) nach Einreichung der Meldung; oder
  - Sie haben berechtigte Gründe zu glauben, dass:
    - das Problem eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt (z. B. ein Notfall oder irreversible Schäden), oder
    - im Fall einer externen Meldung ein Risiko der Vergeltung besteht oder eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass das Problem effektiv behandelt wird. Dies könnte daran liegen, dass Beweise möglicherweise versteckt oder zerstört werden oder die beteiligte Behörde nicht vertrauenswürdig ist oder mit dem Problem in Verbindung steht.
- 2.4 **Vergeltung gemäß Abschnitt 10 der Richtlinie:** Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Hinweisgeber, der in gutem Glauben ein Anliegen zu Themen vorbringt, die unter das HSchG fallen (siehe Abschnitt 1.2 oben), sind rechtlich unwirksam.

**2.5 Verarbeitung personenbezogener Daten:** Zusätzlich zu den in Abschnitt 13.1 der Richtlinie genannten gesetzlichen Bestimmungen unterliegt in Österreich die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Hinweisgebermeldungen § 8 des HSchG sowie den Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG).

- **Aufbewahrungsfrist:** Personenbezogene Daten müssen von CTP fünf Jahre nach Abschluss des Meldungsfalls gespeichert werden und darüber hinaus, solange dies erforderlich ist, um bereits eingeleitete verwaltungs- oder gerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung (StPO) durchzuführen. Tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, müssen protokolliert werden. Protokolldaten über diese Vorgänge müssen drei Jahre nach Ablauf der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt werden.
- **Betroffenenrechte:** Solange und insoweit dies notwendig ist, um die Identität eines Hinweisgebers oder von Personen gemäß Abschnitt 10.4 der Richtlinie zu schützen, um die Zwecke der Richtlinie zu erreichen – insbesondere, um Versuche zu verhindern, die Meldung oder Folgemaßnahmen auf der Grundlage von Meldungen zu verhindern, zu untergraben oder zu verzögern, insbesondere für die Dauer von verwaltungs- oder gerichtlichen Verfahren oder Ermittlungsverfahren nach der StPO – gelten die folgenden Rechte einer natürlichen Person, die von einer Meldung betroffen ist, nicht: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Benachrichtigung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

### 3. EXTERNE MELDUNG

**3.1** Wie in Abschnitt 12 der Richtlinie angegeben, werden Sie in erster Linie ermutigt, Bedenken intern zu melden. Alternativ können Sie Bedenken auch extern melden.

**3.2** Hinweisgeber sollten prüfen, ob sie zunächst eine Meldung intern einreichen können. Bedenken sollten insbesondere dann an eine externe Stelle gemeldet werden, wenn es nicht möglich, nicht angemessen oder nicht zumutbar ist, die Informationen im internen Hinweisgebersystem zu bearbeiten, oder wenn dies sich als erfolglos oder zwecklos erwiesen hat.

**3.3** Das [Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfungederal Bureau](#) ist die primär zuständige externe Stelle für externe Meldungen. Soweit jedoch die folgenden Stellen oder Systeme, insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Bundesgesetze, zuständig sind, ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung nicht zuständig:

- Das internetbasierte Hinweisgebersystem, das bei der Bundeswettbewerbsbehörde gemäß § 11b Abs. 6 des österreichischen Wettbewerbsgesetzes (Wettbewerbsgesetz) eingerichtet wurde
- Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) auf Grundlage der in § 2 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG) aufgeführten Rechtsakte
- Die Geldwäschemeldestelle auf Grundlage des § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BKAG)

**3.4** Sofern die Anforderungen gemäß Abschnitt 8.1 der Richtlinie erfüllt sind, haben Hinweisgeber auch im Fall einer externen Meldung Anspruch auf Schutz.